

Bundessozialgericht

Av.: 5 RKn 29/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. März 1973

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d und M e l z e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der der Klägerin zustehenden Witwenrente. Im einzelnen geht es um die Frage, ob und wie weit diese Rente wegen Zusammentreffens mit einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu ruhen hat.

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1968 an einer - als Berufskrankheit anerkannt gewesenen - Silikose verstorbenen ehemaligen Bergmanns Karl B. (B.). Dieser war in erster, 1936 geschiedener Ehe mit Klara B. verheiratet. Während aus der gesetzlichen Unfallversicherung allein die Klägerin eine Hinterbliebenenrente erhält, beziehen sowohl diese als auch Klara B. von der beklagten Knappschaft nach Karl B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 64 und 65 des Reichsknappschaftsgesetzes - RKG -).

Mit Bescheid vom 18. Juni 1969 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids vom 11. August 1969 berechnete die Beklagte die Witwenrente der Klägerin wie folgt: Sie errechnete zunächst die Witwenrente nach § 69 Abs. 2 RKG und ermittelte sodann hieraus gemäß § 69 Abs. 4 RKG den nach dem Verhältnis der Ehedauer auf die Klägerin entfallenden Anteil. Wegen Zusammentreffens dieser Rente mit der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung stellte die Beklagte den Höchstbetrag aus § 76 RKG fest und teilte ihn ebenfalls im Verhältnis der jeweiligen Ehedauer. Sodann brachte die Beklagte von der Summe beider Witwenrenten den Teil zum Ruhen, der den anteiligen Höchstbetrag der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Klägerin überschritt und errechnete so einen Zahlungsbetrag der Witwenrente für 1968 von 13,50 DM.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung der Witwenrente zugunsten der Klägerin "nur einen Ruhensbetrag zugrunde zu legen, der sich aus der Differenz zwischen dem 6/10-Betrag der dem Versicherten im Zeitpunkt des Todes zustehenden Renten und den Renten ergibt, die der Klägerin ohne Anwendung der Ruhensbestimmungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung zustehen würden". Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) mit der angefochtenen Entscheidung vom 1. April 1971 zurückgewiesen und ausgeführt: Bei der Ruhensberechnung sei es unstatthaft, den Betrag, den die Witwe ohne Aufteilung nach § 69 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erreichen würde, gleichsam als fiktive Zunächstrente heranzuziehen; das gleiche gelte hinsichtlich der "selbständigen Rente der geschiedenen Ehefrau". Die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die die Ruhensvorschrift des § 76 RKG wegen Zusammen treffens mit einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwenden sei, sei allein die der Klägerin gemäß § 69 Abs. 4 RKG zustehende Rente. § 76 sei nicht in erster Linie eine Schutzvorschrift zugunsten der Beklagten. Die Beklagte dürfe nicht in Anspruch nehmen, wegen des Vorhandenseins zweier rentenberechtigter Hinterbliebener der Witwe nicht nur nicht mehr, sondern insgesamt sogar weniger leisten zu brauchen, als wenn die frühere Ehefrau allein rentenberechtigt wäre. § 76 RKG wolle die Rentenhäufung auch bei Hinterbliebenen in vertretbaren Grenzen halten; erst wenn durch Rentenhäufung die fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gelegte Höchstgrenze überschritten sei, wirke sich § 76 RKG auch zugunsten der Beklagten leistungsmindernd aus.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre gegenteilige Rechtsauffassung weiter. Sie trägt vor: Die aus dem Rentenstammrecht des Versicherten fließenden Rentenansprüche mehrerer Hinterbliebener im Sinne der §§ 64 und 65 RKG bildeten, soweit es auf den Rentenbetrag ankomme, nach § 69 Abs. 4 RKG nur eine Hinterbliebenenrente, die bei Anwendung der Ruhensvorschriften in der festgestellten Gesamthöhe zu berücksichtigen sei. Bei der von den Vorderrgerichten zugrunde gelegten Berechnungsart komme es zweifellos zu Doppelleistungen, für deren Zahlung keine rechtliche Handhabe bestehe. Deshalb sei es zwingend erforderlich, beide Hinterbliebenenrenten in die Ruhensberechnung einzubeziehen. Die von ihr - Beklagten - praktizierte Berechnungsart schließe eine Besserstellung einer der Leistungsberechtigten aus und entspreche daher dem Verlangen nach absoluter materieller Gerechtigkeit. Bezöge auch die geschiedene Ehefrau Unfallhinterbliebenenrente, so hätten auch bei dieser die Ruhensvorschriften angewendet werden müssen; dabei hätte in der knappschaftlichen Rentenversicherung von dem gemeinsamen Betrag der Hinterbliebenenrenten ausgegangen werden müssen. Es würde eine ungerechtfertigte Besserstellung der Witwe bedeuten, in einem Fall der vorliegenden Art anders zu verfahren und ein anderes Ergebnis in Kauf zu nehmen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 21. Juli 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



- 5 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für richtig.

II.

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

Trifft eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht nach § 76 Abs. 1 Satz 1 RKG (= § 1279 Abs. 1 Satz 1 RVO) die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Leistungszuschlag ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. Unter den Beteiligten ist in Streit, welcher Betrag im Sinne dieser Vorschrift als "Witwenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung" in einem Fall der vorliegenden Art anzusehen ist, in dem neben der Witwe des verstorbenen Versicherten auch dessen früherer Ehefrau gemäß § 69 Abs. 4 RKG (= § 1268 Abs. 4 RVO) ein der Ehegatter entsprechender Anteil der nach § 69 Abs. 1 bis 3 RKG berechneten Hinterbliebenenrente zusteht: Die Beklagte versteht - nach ihrem letzten Vortrag - darunter den allein nach den Absätzen 1 bis 3 aaO - also vor Ermittlung des Anteils nach Abs. 4 aaO - errechneten Rentenbetrag, die



- 6 -

Klägerin dagegen den nach der Ehedauer aufgeteilten Betrag. Hilfsweise hält die Beklagte an der im streitigen Bescheid angewendeten Methode fest, den in § 76 Abs. 1 RKG genannten Höchstbetrag entsprechend der anteiligen Dauer der Ehe der Klägerin mit dem verstorbenen Versicherten zu kürzen. Beide Methoden der Anwendung des § 76 RKG finden jedoch im Gesetz keine hinreichende Stütze.

Der Beklagten ist einzuräumen, daß der Gesetzgeber durch den mit der Summe der Hinterbliebenenrenten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung zu vergleichenden Höchstbetrag des § 76 Abs. 1 Satz 1 RKG - sechs Zehntel der Vollrente/Erwerbsunfähigkeitsrente des Versicherten vor seinem Tode - berücksichtigt, daß die Witwe an dem vom Versicherten erreichten wirtschaftlichen Status einen dem ehelichen Verhältnis entsprechenden, ungeschmälernten Anteil hatte. Das war aber zumeist dann nicht der Fall, wenn auch eine rentenberechtigte geschiedene Frau des Versicherten (§ 65 Satz 1 RKG = § 1265 Satz 1 RVO) vorhanden ist: In diesem Fall hatte der Versicherte auch dieser aus seinem Einkommen Unterhalt zu leisten mit der Folge, daß sich die Ehefrau mit der geschiedenen Frau in die Unterhaltsansprüche gegen den Versicherten zu teilen hatte.

Entgegen der Ansicht der Beklagten bietet das Gesetz indessen keine Handhabe, den Besonderheiten eines Falles der vorliegenden Art angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere hat der in § 76 Abs. 1 RKG genannte, mit den Summen der Hinterbliebenenrenten in Vergleich zu setzende Höchstbetrag nichts mit der Ehedauer zu tun, so daß das Verfahren der Beklagten unzulässig ist, den Höchstbetrag auf den der Dauer der Ehe des Versicherten mit der



- 7 -

Klägerin entsprechenden Anteil herabzusetzen. Auch die von der Beklagten zuletzt bevorzugte Lösung, die Ruhensvorschrift des § 76 Abs. 1 RKG auf die "ungekürzte", nach § 69 Abs. 1 bis 3 RKG berechnete Hinterbliebenenrente anzuwenden, verbietet sich für den vorliegenden Fall schon deswegen, weil die geschiedene Ehefrau keine - entsprechend der Ehedauer aufgeteilte - Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält (§ 592 RVO). Eine auch diesem Umstand gerecht werdende Möglichkeit, die in § 76 Abs. 1 RKG getroffene Regelung den Besonderheiten des vorliegenden Falles anzupassen, scheitert an den Grenzen, die sowohl den Versicherungsträgern wie den Gerichten in Bezug auf eine gesetzergänzende Rechtsanwendung gezogen sind: Jede der in Betracht kommenden Lösungen würde im Hinblick auf den hierzu erforderlichen rechtstechnischen Aufwand den Umfang einer Lückenausfüllung überschreiten und damit in die Kompetenz des Gesetzgebers eingreifen.

Demnach haben die Vorinstanzen zu Recht entschieden, daß § 76 RKG mit dem seinem Wortlaut entsprechenden Regelungsgehalt auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Wie die Fälle zu entscheiden sind, in denen Witwe und geschiedene Frau je nach der Dauer ihrer Ehen mit dem Versicherten geteilte Renten sowohl aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung erhalten, bleibt offen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Trifft nach allem das angefochtene Urteil zu, so war die Revision der Beklagten hiergegen mit der Kostenentscheidung aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)